

1. DEFINITIONEN

- Gesellschaft: ATV NV, eine unter der Codenummer 1015 zugelassene Versicherungsgesellschaft, vertreten durch die BVBA PROTECTIONS (FSMA 067380 A). Jeder Briefwechsel in Verbindung mit dieser Police ist an folgende Adresse zu schicken: PROTECTIONS, Sleutelplas 6, 1700 Dilbeek, Belgien.
- Versicherungsnehmer: die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft schließt.
- Versicherte: die natürliche Person, deren Name in den besonderen Bedingungen angegeben ist und die in Belgien, einem EU-Mitgliedstaat oder in der Schweiz wohnhaft ist.
- Reisevertrag: ein Vertrag in Bezug auf eine Beförderung, einen Aufenthalt oder eine Anmietung einer Ferienwohnung.
- Mitreisender: die Person, die zusammen mit dem Versicherten eine gemeinsame Reise reserviert und deren Anwesenheit für den ordnungsgemäßen Verlauf der Reise notwendig ist.
- Familienmitglied: jede Person, die üblicherweise mit dem Versicherten im Familienverbund zusammenlebt.
- Familienmitglieder 1. und 2. Grades: Ehemann/Ehefrau, die Person, mit der der Versicherte faktisch oder rechtlich dauerhaft zusammenlebt, jede andere Person, die Teil der Familie ist, (Schwieger-)Eltern, Kinder, Brüder, Schwager, Schwestern, Schwägerinnen, Großeltern und Enkel.
- Krankheit: eine durch einen zugelassenen Arzt festgestellte Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die die Ausführung des abgeschlossenen Reisevertrags aus medizinischer Sicht unmöglich macht.
- Unfall: ein plötzliches Ereignis, dessen Ursache außerhalb des Einflussbereichs des Versicherten gelegen ist und das eine durch einen zugelassenen Arzt festgestellte Körperverletzung verursacht, die die Ausführung des abgeschlossenen Reisevertrags aus medizinischer Sicht unmöglich macht.

2. GÜLTIGKEIT - BEGINN - DAUER

Die Stornierungsversicherung muss innerhalb von 24 Stunden nach der Buchung oder Bestätigung der Reise unterschrieben werden.

Die Garantie beginnt an dem in den besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrags angegebenen Datum und läuft mit Ende des Mietvertrags ab, soweit der Beitrag an die Gesellschaft oder den Versicherungsmakler bezahlt wurde.

3. KÜNDIGUNG

Der Beitrag wird nach dem Anfangsdatum des Versicherungsvertrags weder vollständig noch teilweise zurückgezahlt.

4. VERSICHERTER BETRAG

Der versicherte Betrag stellt die gesamte maximale Versicherungsleistung pro Versicherten während des Versicherungszeitraums dar.

5. FRÜHER ABGESCHLOSSENE VERSICHERUNGEN

Wenn ein und dasselbe Interesse bei verschiedenen Versicherern gegen dasselbe Risiko versichert ist, kann der Versicherte im Schadensfall von jedem Versicherer Schadenersatz innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen Verpflichtungen und in der Höhe, auf die der Versicherte einen Anspruch hat, fordern. Der Versicherer kann sich außer im Betragsfall nicht auf die Existenz anderer Verträge, die dasselbe Risiko abdecken, berufen, um eine Leistung zu verweigern.

Wenn ein und dasselbe Interesse bei verschiedenen Versicherern gegen dasselbe Risiko versichert ist, muss der Versicherte die Gesellschaft davon sowie von der Identität dieses Versicherers (dieser Versicherer) und der (den) Policennummer(n) in Kenntnis setzen.

6. RECHTSEINTRITT

Die Gesellschaft tritt in Höhe des Betrags der geleisteten Zahlungen in die Rechte ein, die der Versicherte gegen haftbare Dritte hat. Wenn die Gesellschaft durch Zutun des Versicherten oder des Begünstigten nicht in die Rechte des Versicherten eintreten kann, hat die Gesellschaft Anspruch auf Rückzahlung der ausgezahlten Versicherungsleistung.

7. ÄRZTLICHE BEGUTACHTUNG

Bei einem Unfall oder einer Krankheit hat die Gesellschaft das Recht, den Versicherten oder die Person, die den Grund für die Stornierung bildet, einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Hiermit ermächtigt die Person, die der Untersuchung unterzogen wird, den behandelnden Arzt, dem Rechtsanwalt der Gesellschaft alle gewünschten Auskünfte zu erteilen, sowohl zu den Verletzungen als auch zu den aktuellen oder früheren Krankheiten oder körperlichen Gebrechen (siehe Art. 7 des belgischen Gesetzes vom 08.12.1992 über den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten).

8. GARANTIE

Die Versicherung garantiert die Erstattung der durch den Versicherten sowie jedes mitversicherte Familienmitglied vertraglich geschuldeten Stornierungs- oder Änderungskosten, unter Ausschluss aller Bearbeitungs- oder Verwaltungsgebühren, im Falle einer Stornierung oder Änderung vor dem eigentlichen Beginn der Reise aus einem der folgenden Gründe:

- Tod, Krankheit oder Unfall des Versicherten;
 - Tod, Krankheit oder Unfall mit Lebensgefahr oder Krankenhausaufenthalt (mindestens 48 Stunden) eines Familienmitglieds 1. und 2. Grades, wodurch die Anwesenheit des Versicherten erforderlich ist;
 - Tod, Krankheit oder Unfall mit Lebensgefahr oder Krankenhausaufenthalt (mindestens 48 Stunden) der Person (oder eines Familienmitglieds 1. und 2. Grades), bei der (dem) der Urlaub verbracht werden soll.
- In den 3 oben genannten Garantiefällen deckt die Gesellschaft die Folgen einer chronischen oder bereits bestehenden Krankheit, wenn zum Zeitpunkt der Buchung der Reise und des Abschlusses des Versicherungsvertrags aus medizinischer Sicht keinerlei Hinderungsgrund für den Antritt der Reise bestand.
- Selbstmord eines Familienmitglieds 1. und 2. Grades;
 - schwerwiegende unerwartete Komplikationen während der Schwangerschaft des Versicherten oder der nicht mitreisenden Ehefrau oder der Person, mit der der Versicherte faktisch oder rechtlich zusammenlebt;
 - Schwangerschaft der Versicherten oder der Mitreisenden, soweit die Reise in den letzten 12 Wochen der Schwangerschaft vorgesehen und diese Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Buchung der Reise nicht bekannt war;
 - wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen die für die Reise vorgeschriebenen Impfungen nicht erhalten darf, sofern dies zum Zeitpunkt der Reservierung nicht bekannt war;
 - Entlassung des Versicherten aus wirtschaftlichen Gründen;
 - wenn der Versicherte einen Arbeitsvertrag für mindestens 6 Monate schließt, sofern er zum Zeitpunkt der Reservierung der Reise arbeitslos war;
 - Widerruf des bereits bewilligten Urlaubs durch den Arbeitgeber wegen todes-, krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit des Kollegen, der den Versicherten vertreten sollte;
 - Widerruf des bereits bewilligten Urlaubs eines Berufssoldaten anlässlich der Teilnahme

an ausländischen Einsätzen im Rahmen einer internationalen Organisation, der Belgien beigetreten ist, oder im Rahmen der Rückführung von Landsleuten aus dem Ausland. Diese Garantie gilt nur, soweit der Zeitraum der effektiven Entsendung mit der gebuchten Reise zusammenfällt;

- notwendige Anwesenheit des Versicherten, der als Freiberufler oder Selbstständiger tätig ist, weil die Person, die ihn vertreten sollte, todes-, krankheits- oder unfallbedingt ausfällt;
- schwerwiegende materielle Schäden an den unbeweglichen Sachen, die im Eigentum des Versicherten stehen oder durch diesen gemietet werden, innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn, wodurch die Anwesenheit des Versicherten erforderlich ist und nicht verschoben werden kann;
- das Erfordernis, eine Prüfung am Ende des Ausbildungs-/Studienjahres (gilt nur für Sekundarstufe, Universität oder höheren außeruniversitären Bildungsbereich im letzten Jahr) während des geplanten Urlaubszeitraums oder innerhalb von 15 Tagen nach dem Rückkehrdatum zu wiederholen, sofern die Reise vor dem Monat Juni gebucht wurde;
- Scheidung, wenn das Verfahren nach Buchung der Reise bei Gericht anhängig gemacht wurde und ein offizielles Dokument vorgelegt wird;
- faktische Trennung, wenn einer der Partner seinen Wohnsitz nach Buchung der Reise verlegt hat und ein offizielles Dokument vorgelegt wird;
- Home- oder Carjacking zu Lasten des Versicherten innerhalb von 7 Tagen vor Reisebeginn, wenn die Strafanzeige Dokument vorgelegt wird;
- Diebstahl oder vollständige Immobilisation infolge eines Verkehrsunfalls oder Brand des Privatflugzeugs des Versicherten innerhalb von 48 Stunden vor Anreise oder auf dem Weg zum Urlaubsort;
- Verpassen der im Reisevertrag vorgesehenen Einschiffung infolge einer Immobilisation des (öffentlichen) Verkehrsmittels für mehr als 1 Stunde infolge eines Verkehrsunfalls, Brandes oder wilden Streiks;
- (Ein-)Ladung/Aufforderung des Versicherten:
 - als Zeuge oder Jurymitglied vor Gericht;
 - für die Adoption eines Kindes;
 - zu einer Organtransplantation;
- wenn ein Mitreisender aus einem der obenstehenden Gründe storniert und der Versicherte demzufolge allein oder mit nur noch 1 Mitreisenden reisen müsste.

9. AUSSCHLÜSSE

Die folgenden Stornierungen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Geraten in einen Zustand von Trunkenheit, geistiger Störung oder Verwirrtheit unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln;
- verursacht durch eine absichtliche Handlung des Versicherten oder mit seiner Beihilfe;
- verursacht durch Selbstmord oder einen freiwilligen Selbstmordversuch des Versicherten selbst;
- verursacht durch Naturkatastrophen oder Epidemien;
- aufgrund von Terroranschlägen, Kriegstaten, Bürgerkriegen, Aufruhr, Aufständen und Revolutionen;
- verursacht durch bereits vorher bestehende Krankheiten im Endstadium oder in sehr fortgeschrittenem Stadium;
- verursacht durch Depressionen, psychische, psychosomatische, geistige oder nervliche Störungen, außer im Falle eines Krankenhausaufenthalts für mindestens 7 Tage;
- verursacht durch künstliche Befruchtung oder freiwilligen Schwangerschaftsabbruch;
- verursacht durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Versicherten;
- aufgrund fehlender erforderlicher Reisepapiere und/oder Reisevisen;
- aus jedem Grund, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags bekannt war.

10. HÖHE DER ERSTATTUNG

Die Erstattung der Stornierungskosten überschreitet unter keinen Umständen den versicherten Betrag pro Person und erfolgt in jedem Fall auf Grundlage der geschuldeten Stornierungskosten, bei umgehender Stornierung, nachdem ein Ereignis eintritt, das die Stornierung verursacht. Von der Erstattung wird stets eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 50 pro Vermietung abgezogen.

Bei Änderung der Reise werden die durch die Änderung anfallenden Verwaltungskosten ohne Abzug einer Selbstbeteiligung bis maximal zur Höhe der Kosten, die durch eine Stornierung anfallen würden, gedeckt.

Bei einer Urlaubsunterbrechung im Einklang mit Artikel 8 erstattet die Gesellschaft den nicht wiederzuerlangenden Teil der bezahlten Mietsumme, anteilig im Verhältnis zur Anzahl der ungenutzten Nächte, ab dem Tag der vorzeitigen Rückkehr.

11. VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHTETEN

Der Versicherte oder der Berechtigte verpflichtet sich ausdrücklich:

- innerhalb von 24 Stunden, in jedem Fall jedoch **vor dem Abreisedatum**, den Reisevermittler und die Gesellschaft zu benachrichtigen und der Gesellschaft innerhalb von 5 Tagen eine schriftliche Nachricht zu schicken;
- der Gesellschaft oder ihren Vertretern alle Auskünfte, Dokumente und Nachweise zu verschaffen, die die Gesellschaft für notwendig erachtet;
- alle notwendigen und förderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Stornierungskosten auf ein Minimum zu beschränken; das heißt, dass, sobald der Versicherte Kenntnis von einem Ereignis erlangt, das die Stornierung verursachen kann, er/sie den Reisevermittler umgehend informieren wird;
- sich einer etwaigen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und alles zu tun, was notwendig ist, damit sich jede andere Person, deren Gesundheitszustand den Grund für die Stornierung bildet, einer solchen Untersuchung unterzieht.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Gesellschaft bei jeder Verletzung dieser Verpflichtungen einen Anspruch auf Reduzierung ihrer Leistung um den ihr entstandenen Nachteil hat.

12. ANWENDBARES RECHT - VERJÄHRUNG - STREITIGKEITEN

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem belgischen Recht.

Auf diesen Vertrag finden die zwingenden Bestimmungen des belgischen Gesetzes vom 25.06.92 über den Landversicherungsvertrag sowie dessen Ausführungsbeschlüsse Anwendung.

Je nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen führen sie zur Aufhebung, zum Austausch oder zur Ergänzung der Bedingungen aus diesem Vertrag.

Jeder aus diesem Versicherungsvertrag resultierende Anspruch verjährt nach 3 Jahren ab dem Tag des Ereignisses, durch das dieser Anspruch entstanden ist.

Eine Streitigkeit, die nicht außergerichtlich beigelegt werden kann, kann ausschließlich bei den zuständigen belgischen Gerichten anhängig gemacht werden.

13. OMBUDSMANN FÜR VERSICHERUNGEN

Jede Beschwerde über den Vertrag kann an den Ombudsman für Versicherungen an folgende Adresse geschickt werden: Ombudsman van de Verzekeringen, de Meeûssquare 35, 1000 Brüssel, Belgien.

Das Einreichen einer Beschwerde hindert den Versicherten unter keinen Umständen daran, ein Gerichtsverfahren anhängig zu machen.

Dieses Informationsblatt dient dazu, Ihnen einen Überblick der wesentlichen Deckungen und Ausschlüsse dieser Versicherung zu vermitteln. Das Dokument wurde nicht auf Basis Ihrer speziellen Bedürfnisse personalisiert und die darin aufgenommenen Informationen sind nicht erschöpfend. Für zusätzliche Informationen lesen Sie bitte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu diesem Versicherungsprodukt.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet eine **vorübergehende** Lösung, wenn Sie Ihren Aufenthalt stornieren müssen und/oder im Falle eines Problems während Ihres Urlaubs, abhängig von der unterschriebenen Formel und den Garantien.

Die **Reiserücktrittsversicherung** ist ein Versicherungsvertrag, bei dem sich der Versicherer dazu verpflichtet, in Leistung zu treten, wenn Sie aufgrund bestimmter Ereignisse einen Aufenthalt stornieren oder unterbrechen müssen.



Was ist versichert?

Für die **Reiserücktrittsversicherung** werden die Stornierungs- oder Änderungskosten bis € 10.000 erstattet und kommen folgende Ereignisse in Betracht:

- ✓ Tod, Krankheit oder Unfall des Versicherten, des Lebenspartners oder eines Angehörigen bis zum zweiten Grad
- ✓ Schwere, unerwartete Komplikationen während der Schwangerschaft
- ✓ Kündigung, Widerruf des genehmigten Urlaubs, Wiederholungsprüfung
- ✓ (Faktische) Scheidung
- ✓ Verpasste Abfahrt
- ✓ Einberufung als Berufssoldat oder Reservist
- ✓ Schwere Sachschäden an den Immobilien
- ✓ Home- oder Carjacking
- ✓ Einbestellung wegen der Adoption eines Kindes oder einer Organtransplantation

Bei einer **Urlaubsunterbrechung** aus einem der oben genannten Gründe wird der nicht eintreibbare Teil der bezahlten Miete im Verhältnis zur Anzahl der erfolgten Übernachtungen ab dem Tag der vorzeitigen Rückkehr erstattet.



Was ist nicht versichert?

Für die **Reiserücktrittsversicherung**:

- ✗ Vorab bestehende Krankheiten im Endstadium
- ✗ Freiwillige Abtreibung
- ✗ Fehlen der erforderlichen Reisepapiere
- ✗ Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Aufstand und Revolutionen
- ✗ Jeder bei Versicherungsabschluss bekannte Grund



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Reiserücktrittsversicherung muss spätestens 24 Stunden nach der Buchung oder Bestätigung des Aufenthalts abgeschlossen werden.
- ! Bei einem Rücktritt wird stets eine Selbstbeteiligung von € 50 in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Beim Unterschreiben des Versicherungsscheins:

- ehrliche, akkurate und vollständige Angaben machen

Während der Laufzeit des Vertrages

- jede Änderung oder Erschwerung des Risikos melden

Bei einem Schadensfall:

- den genauen Hergang, die Ursachen und den Umfang so schnell wie möglich melden und alle Maßnahmen ergreifen, um die Folgen zu vermeiden oder zu begrenzen
- die originalen Schadensbelege übermitteln
- Ihre Angaben der Sozialversicherung oder anderen Versicherern melden, die das gleiche Risiko decken



Wann und wie muss ich bezahlen?

Sie müssen die Prämie zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bezahlen. Die Deckung beginnt erst nach Eingang der Zahlung.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Garantie "Rücktritt" beginnt ab Inkrafttreten dieses Vertrages und endet zum Zeitpunkt des vorgesehenen Beginns des gebuchten Aufenthalts.

Die Garantie "Urlaubsunterbrechung" gilt ab dem Anfangsdatum des Aufenthalts bis zu dessen Enddatum.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen kann der Versicherungsnehmer den Vertrag per Einschreiben, Zustellungsurkunde oder Kündigungsschreiben mit Empfangsbescheinigung kündigen, mit sofortiger Wirkung am Tag der Mitteilung, innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages.

Dieses Kündigungsrecht gilt nicht für Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 30 Tagen.

ADDENDUM AAN DE ALGEMENE VOORWAARDEN VAN PROTECTIONS

Vanaf 01/05/2020, worden de gevolgen die direct of indirect verband houden met een overmacht te wijten aan een epidemie, een pandemie, een quarantaine of een lockdown niet meer gedekt door het verzekeringscontract.

Deze informatie annuleert en vervangt alle andere informatie die in elk ander precontractueel of contractueel document werd vermeld en aan u werd meegedeeld (voorbeelden: ipid-fiche, algemene en bijzondere voorwaarden).

Dit addendum is niet van toepassing op de nog lopende contracten, onderschreven tot en met 30/04/2020.

Verzekeraar:

TOURING verwijst naar ATV NV, waarvan de maatschappelijke zetel gevestigd is in België, te 1040 Brussel, Wetstraat 44, RPR Brussel 0441.208.161, verzekeringsonderneming toegelaten bij Koninklijk Besluit van 11/01/1991 en 24/02/1992 (Belgisch Staatsblad van 13/02/1991 en 14/03/1992) om verzekeringsoperaties uit te voeren in de takken 9, 16, 17 en 18 en erkend door de Nationale Bank van België onder het nummer 1015.

Touring wordt vertegenwoordigd door PROTECTIONS BVBA, met maatschappelijke zetel gevestigd in België, Sleutelplas 6, 1700 Dilbeek, RPR Brussel 0881.262.717, erkend door de FSMA onder het nummer 067380 A. Elke aanvraag tot tussenkomst moet steeds gericht worden aan Protections op het ogenblik dat zich gebeurtenissen voordoen waarvoor de tussenkomst gerechtvaardigd is. Touring blijft schuldenaar van de gewaarborgde prestaties en blijft volledig verantwoordelijk voor hun goede uitwerking.